

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Betreffnis:	Steuerpolitische Geschäfte mit internationalem Bezug.
Datum:	18. September 2009

Zur Amtshilfe. Ungleichbehandlung in-/ausländischer Steuerbehörden

1. Am 13. März 2009 beschloss der Bundesrat, die Vorbehalte der Schweiz zu Art. 26 Abs. 1 und 5 des OECD-Musterabkommens zurückzuziehen und damit einen Informationsaustausch auf Anfrage von ausländischen Steuerbehörden zuzulassen. Vor dem Hintergrund der Nachteile, die der Schweiz erwachsen wären, wenn sie mangels Kooperation bei der Amtshilfe auf sog. schwarze Listen gesetzt worden wäre, respektierte die FDK diesen Entscheid. Sie bedauerte aber bereits damals, dass rechtliche Überlegungen, namentlich das Problem der Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Steuerbehörden, in den Hintergrund treten mussten.
2. Diese innenpolitisch und rechtlich heikle Frage ist nach Ansicht der FDK noch ungelöst. Ausländischen Steuerbehörden können gemäss neuer Amtshilfepolitik des Bundesrates nicht nur in Fällen von Steuerhinterziehung, sondern bereits für die ordentliche Veranlagung die Herausgabe von Informationen durch Banken beantragen. Inländischen Steuerbehörden ist dies erst im Fall von Steuerbetrug möglich.
3. Die FDK stellt fest, dass diese Ungleichbehandlung sich auf die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug im Inland auswirkt.
4. Sie fordert deshalb, dass eine umfassende politische Willensbildung zu dieser Frage im Rahmen der Vernehmlassung zu den revidierten Doppelbesteuerungsabkommen stattfinden kann.

Zur USTR III. Ausbleiben einer Erklärung EU zum Steuerstreit

Die FDK erwartet eine angemessene Erklärung der EU zur Beilegung des Steuerstreits. Sollte eine solche ausbleiben, behält sich die FDK vor, Änderungen im Bereich der kantonalen Steuerstatus neu zu beurteilen.

Zur Abgeltungssteuer

Die FDK liess sich durch die ESTV über das Projekt Abgeltungssteuer informieren. Sie hat dazu noch keine Stellung genommen. Die FDK stellt aber fest, dass eine Abgeltungssteuer tiefgreifende Auswirkungen auf das schweizerische Steuersystem, namentlich die kantonalen Vermögenssteuern, haben kann. Auf alle Fälle müsste eine solche Steuer verfassungsrechtlich einwandfrei abgestützt sein und dürfte nicht zu einer Minderung des Steueraufkommens der Kantone führen.